

Dass die Gerichtsbarkeit über 'Freiheit' nicht dem grundherrlichen Gericht zustand, können wir zugeben. Doch ist das wohl eher daraus zu erklären, dass es in der Grundherrschaft keine Freiheit gab, als dass die Gerichtsbarkeit darüber noch dem Landgericht vorbehalten war. Der Todschlag aber ist einbegriffen in den 'Frevel'. Der Sprachgebrauch, nach welchem Frevel im Gegensatze zu den eigentlichen Ungerichten, den schweren Verbrechen, die leichteren Missethaten bezeichnet, herrschte keineswegs allgemein¹. Auch das Ebersheimer Dienstrecht behält dem Vogte vor das Gericht 'de furtis, latrociniis, frevelis' und will damit offenbar die gesamte Gerichtsbarkeit über eigentliche Criminalsachen bezeichnen. Diese Bedeutung von Frevel findet sich auch sonst. Eine bei Ducange nach einer Hs. 's. v. Frevela' angeführte Stelle vom Jahre 1300 erklärt 'merum imperium' mit den Worten: 'hoc est, sicut vulgariter dicitur, dub unde frevele'. Als 'merum imperium' fasste man damals die Blutgerichtsbarkeit, die also sich ebenso, wie die des Vogtes zu Münchweier, zusammensetzte aus dem Gericht über Diebstahl und Frevel. Unter Diebstahl und Frevel fasst auch das unserm Weistum örtlich und wohl auch zeitlich nahestehende erste Strassburger Stadtrecht die ganze peinliche Gerichtsbarkeit zusammen. In dem vom Schultheissen ('causidicus') handelnden Abschnitte wird c. 10 bestimmt: 'Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis' u. s. w. In der Gerichtsbarkeit über Geldschuld kann er sich durch die von ihm bestellten Unterrichter vertreten lassen. Nicht so in der über Diebstahl und Frevel (c. 14). Zum Richten hierüber bedarf der Schultheiss der 'potestas cogendi et constringendi, quam vocant bannum: quae spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, truncandorum' u. s. w. Diesen Bann erhält der Schultheiss vom Vogt, der Vogt hat ihn vom Kaiser (c. 11). Der Schultheiss hatte demnach unzweifelhaft die volle Criminalgerichtsbarkeit über die Bürger; dem Vogte selbst scheint sie nur noch vorbehalten zu sein über die Eximierten, die Ministerialen, das Gesinde und die Beamten des Bischofs, über die er in der Pfalz des Bischofs richtete (c. 10. 42). Dass ursprünglich die ganze peinliche Gerichts-

1) Als allgemein stellt ihn freilich J. Grimm, Rechtsalt. S. 624 (II S. 177) hin: 'frevel geht bloss auf geringere, mutwillige vergehen'; und auch Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 196 begrenzt den Begriff enger.